

Aktenzeichen:
9 O 34/24 KfH



Landgericht Konstanz
AUßENSTELLE VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorsitzende [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Fürstlich Fürstenbergische Brauerei GmbH & Co. KG, vertr. d. d. Badische Brau Verwal-
tungs GmbH d. vertr. d. [REDACTED], [REDACTED] Postplatz 1 - 4,
78166 Donaueschingen
- Beklagte -

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Konstanz, Außenstelle Villingen-Schwenningen - 9. Kammer für Handelssa-
chen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 25.11.2024 ohne
mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet Lebensmittel zum Kauf anzubieten, ohne dabei unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar neben der Füllmenge einen Grundpreis anzugeben, wenn dies geschieht wie nachfolgend wiederge-

geben:

1. „Pilsener Bier-Gelee“, wie auf Seite 2 der Klageschrift vom 15.10.2024 abgebildet und/oder
 2. „Dunkles Bier-Gelee“, wie auf Seite 2 der Klageschrift vom 15.10.2024 abgebildet
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Komplementärin der Beklagten, angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 02.11.2024 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte trägt Kosten des Rechtsstreits.
- V. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Konstanz
Außenstelle Villingen-Schwenningen
Am Niederen Tor 3
78050 Villingen-Schwenningen

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■■■■■■
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt
Villingen-Schwenningen, 25.11.2024

■■■■■■■■■■ Alnsp`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle